

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 72/08 B

L 4 KR 4694/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KR 1088/06 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit im Unternehmen ihres Ehemannes ab August 1997 der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Klägerin ist Bürokauffrau. Ihr Ehemann war seit Januar 1997 Inhaber einer Einzelfirma der Orthopädie-Schuhtechnik. Die Klägerin war seit August 1997 in diesem Unternehmen tätig und als pflichtversichertes Mitglied der beklagten Krankenkasse gemeldet. Es wurden für sie Gesamtsozialversicherungsbeiträge entrichtet. Auf Ihren Antrag stellte die beklagte Krankenkasse die Versicherungspflicht seit August 1997 aufgrund ihrer Tätigkeit fest. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, es würden die Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung überwiegen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 10.10.2008.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.



- 6 Die Klägerin begründet ihre Beschwerde wie folgt: "Die angefochtene Entscheidung unterliegt der grundsätzlichen Revision, denn das Berufungsgericht hat in einer höchstrichterlichen noch ungeklärten und für die Revisionsentscheidung noch ungeklärten Rechtsfrage des revisiblen Rechts, welcher über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, nicht entschieden. Mit den Ausführungen zur Frage von Darlehen/Einlagen, vgl. Seite 14/15 des Urteils, verletzt der Berufungssenat den Gleichheitsgrundsatz, indem es Eheleute letztendlich hinsichtlich der Beurteilung ihres wirtschaftlichen Engagements schlechter stellt als 'einen fremden Arbeitnehmer, der nicht Angehöriger des Betriebsinhabers ist'. Diese Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, welcher die Entscheidung offenkundig trägt - zumindest ist dies mitnichten ausgeschlossen -, wiegt umso schwerer, als die Familie gesonderten verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Diese Vorausführungen geben u.E. hinreichenden Anlass, die Revision zuzulassen".
- 7 Mit dieser Begründung legt sie keinen der genannten Zulassungsgründe hinreichend dar. Sie führt für eine mögliche grundsätzliche Bedeutung nicht aus, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellen könnte, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65, BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Hierfür hätte begründet werden müssen, inwiefern welche Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beurteilen ist, und der Schritt dargestellt werden müssen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Es hätte dabei ua einer Auseinandersetzung mit der vorliegenden Rechtsprechung des BSG bedurft und dargelegt werden müssen, inwiefern eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit für gegeben erachtet wird. Wird die Verletzung von Grundrechten geltend gemacht, bedarf es ebenfalls einer eingehenden Begründung unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Hieran fehlt es. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin sich mit ihrer Beschwerde auf einen anderen der genannten Zulassungsgründe stützen will.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

